



Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Beirates des Landkreises Bad Dürkheim
für Migration und Integration am Donnerstag, 5. Mai 2022

über den Vollzug des § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 8 KomZG
des Landesgesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KomZG)
in Verbindung mit § 97 Abs. 1 und 3
der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Beirates des Landkreises Bad Dürkheim
für Migration und Integration

am

Donnerstag, 5. Mai 2022 um 19:30 Uhr,

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung,
Feststellungen zur Ordnungsgemäßheit der Einladung, zur
Beschlussfähigkeit und zur Genehmigung der Niederschrift vom
16.03.2022, Anträge zur Tagesordnung
2. Herausforderungen der Flüchtlingsaufnahme - Entwicklung und
Erfahrungen seit der Sitzung vom 16.03.2022:
 - Aufnahme, Unterbringung
 - Betreuung
 - Integrationsmaßnahmen
 - Planungen zum Rechtskreiswechsel ab 01.06.2022 von AsylbLG zu
SGB II für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
 - Schnittstelle Verwaltungshoheit/ehrenamtliche Unterstützung
3. WineStreetArt-Festival Gönheim
- Planungsstand und Mittelvergabe
4. Besondere Bestattungsformen für Angehörige von Religionsminderheiten
auf kommunalen Friedhöfen im Landkreis
5. Mitteilungen
6. Verschiedenes, Anregungen und Wünsche

Nicht öffentlicher Teil:

interne Angelegenheiten

Bad Dürkheim, 25.04.2022
gez.

Bernd Frietsch
Vorsitz

Anna Breier
Stellv. Vorsitzende

Birgit Groß
Stellv. Vorsitzende

Bekanntmachung

Vollzug des § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 8 KomZG des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz

1. Auslage des Nachtragshaushaltsplans des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB) für das Haushaltsjahr 2022 mit Anlagen zur Einsichtnahme.
2. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen / Einreichung von Vorschlägen.

Der Entwurf des o.g. Haushalts wird den Mitgliedern der Versammlung parallel zu dieser Veröffentlichung zugeleitet. Er liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des KommZB, Hindenburgstraße 32, 55118 Mainz, 3. OG, bis zur Beschlussfassung der Versammlung über den Haushalt aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist der Zutritt zu den Gebäuden nur nach Terminvereinbarung gestattet. Aus diesem Grunde bitten wir um vorherige Anmeldung, telefonisch unter 06131 / 9264-0.

In besonderen Fällen wenden Sie sich gerne an die Ansprechpartner:innen für den KommZB unmittelbar. Die aktuellen Kontaktdaten finden Sie unter <http://www.kommzb.de>

Einwohner:innen können bis zum Ablauf des 31.05.2022 Einwendungen gegen den Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes 2022 des Zweckverbandes zu Koordinierung der Eingliederungshilfe und der Kinder und Jugendhilfe erheben bzw. Vorschläge einreichen, adressiert an den KommZB, Hindenburgstraße 32, 55118 Mainz.

Mainz, 20.04.2022

gez. Michael Ebling
Verbandsvorsteher

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma LENK Paper Schleipen GmbH, Richard-Lenk-Str. 19-23, 77876 Kappelrodeck, hat bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, am 17.03.2022 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier auf dem Betriebsgelände in Bad Dürkheim, Kaiserslauterer Straße 407 (Gemarkung Hardenburg, Flurstück-Nr. 388/2) beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines Biomassenheizkraftwerks (BMHK) als Nebenanlage zur Papierherstellung mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 9,2 MW sowie der Errichtung einer Halle zur Lagerung der Biomasse-Brennstoffe und eines Schornsteins mit einer Höhe von 50 Meter. Das auf dem Betriebsgelände bislang betriebene, mit Braunkohlestaub befeuerte Kraftwerk mit einer FWL von 15,5 MW wird vollständig zurück gebaut. Die bestehende Dampferzeugungsanlage samt der Dampfturbine bleibt erhalten. Zur Absicherung der Redundanz und Spitzenlasten wird der vorhandene, mit Heizöl befeuerte Kessel mit einer FWL von 13,8 MW weiter genutzt. Die Gesamt-FWL reduziert sich durch das Vorhaben von 29,3 MW auf 23 MW.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne § 9 Abs. 2 UVPG, das in dem in Nr. 1.2.4.1 der Anlage 1 zum UVPG für eine allgemeine Vorprüfung vorgegebenen Prüfwertebereich von 1 MW bis weniger als 50 MW FWL liegt. Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die Genehmigungsbehörde kommt auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen bei der überschlägigen Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu der Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des im Einwirkungsbereich der Anlage gelegenen Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Einwirkungsbereich der Anlage wird, ausgehend von der Höhe des zu errichtenden Schornsteins von 50 Meter, auf der Grundlage der Nr. 4.6.2.5 der TA Luft mit einem Radius von 2.500 Meter angenommen. Aufgrund der Ausbreitungsrechnung nach TA Luft wird angenommen, dass die Zusatzbelastung für Stickoxide unterhalb der Irrelevanzgrenze des Immissionswertes zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation nach Nr. 4.4 TA Luft liegt. Eine Gefährdung der Bevölkerung und des umliegenden Gebietes ist nicht erkennbar.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass die zusätzliche Flächenversiegelung von 753 qm auf dem Betriebsgelände für die Errichtung des BMHK, Brennstofflager und Schornstein durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen ist.

Der Umstand, dass das Betriebsgelände im Biosphärenreservat Pfälzerwald liegt, steht dem Vorhaben nicht entgegen. Insbesondere Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen, Böden mit besonderer Bedeutung, der Naturhaushalt, Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung, Grundwasservorkommen, Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung sind nicht betroffen. Auch sind weitere Schutzgebiete nicht nachteilig betroffen.

Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Bad Dürkheim, den 25.04.2022
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

gez.
Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter